

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 16.04.2018
2. Bekanntgaben
3. Bebauungsplan Nr. 55 "Bachwiesenweg - Leuschnitzstraße";
 - a) Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
 - b) Billigung des Entwurfs und Freigabe zur Bürger- und Behördenbeteiligung
4. Schaffung von Räumen für zwei Krippengruppen mit Nebenräumen;
 - a) Festlegung des Standortes
 - b) Auftragsvergabe
5. Feuerwehrgerätehaus Ramsenthal, Anbau; Auftragsvergabe der Baumeisterarbeiten
6. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2018; Beratung und Beschlussfassung
7. Verschiedenes

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 16.04.2018

Sachverhalt:

Die Niederschrift wurde den Gemeinderäten über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Neithard Prell bat den letzten Halbsatz TOP 6 Abs. 9 wie folgt zu ändern: „...„dass eine Trennung der Einnahmen und Ausgaben vorgenommen wird“. Es gab keine weiteren Einwände gegen den Text, somit gilt die Niederschrift als genehmigt.

2. Bekanntgaben

Sachverhalt:

a) Sperrung der Autobahnanschlussstelle Bayreuth-Nord

Die Autobahndirektion teilt mit, dass die Autobahnanschlussstelle Bayreuth-Nord vom 08. bis 19.06.2018 wegen Sanierungsarbeiten vollständig gesperrt wird.

b) Schulfest der Grund- und Mittelschule Bindlach

Der Gemeinderat wird zum Schulfest am 11. Mai 2018 auf dem Schulgelände, Bayreuther Straße 4, herzlich eingeladen.

3. Bebauungsplan Nr. 55 "Bachwiesenweg - Leuschnitzstraße";

a) Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

b) Billigung des Entwurfs und Freigabe zur Bürger- und Behördenbeteiligung

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat am 12. 06. 2017 den Vorentwurf gebilligt und zur frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung freigegeben. Der Plan lag in der Zeit vom 10. 07. bis 10. 08. 2017 öffentlich aus.

Beschluss:

- a) Der Gemeinderat behandelte die vorgebrachten Bedenken, Hinweise und Anregungen gemäß des nachstehenden Abwägungsvorschlages des Architekturbüros Just:

Antworten der Träger öffentlicher Belange zur Aufstellung des
„Bebauungsplanes Nr. 55 „Bachwiesenweg-Leuschnitzstraße“, Gemarkung Bindlach:
Eingegangene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung:

I. Vorzeitige Behördenbeteiligung:

Stellungnahmen waren erbeten bis zum 10.08.17

	Träger / Behörde	Entwurf zugeleitet:	geantwortet: Inhalt	Abwägungsvorschlag zur Sitzung am 30.04.2018
1.)	Regierung von Oberfr. Postfach 11 01 65 95420 Bayreuth	10.07.17	01.08.2017 Die vorgelegte Planung ist vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung (Bayer. Verwaltungsgerichtshof – Urteil v. 14.12.2016, Az. 15 N 15.1201 & Urteil v. 28.02.2017, Az. 15 N 15.2042) nicht mit Ziel 5.3.3 des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2013 vereinbar. Gemäß dem Bebauungsplanentwurf ist die vorgesehene Errichtung von Einzelhandelsbetrieben aufgrund der direkten Nachbarschaft zu den hier vorhandenen LIDL- und KIK_Markt (beide Fl.Nr. 591, Gmkg. Bindlach) von der in o.g. Urteilen behandelten Agglomerationsproblematik erfasst.	Mit Besprechung vom 26.10.17 mit der Reg. v. Ofr. wurde die Problematik erörtert. Unter der Bedingung „VK-Flächen“ mit: -Lebensmittelmarkt mit max. 1.200 m² Verkaufsfläche (fortan VKF) -separater Getränkemarkt mit max. 400 m² VKF -Textilmarkt mit ca. 550 m² VKF - Backshop u. Cafe mit ca. 70 m² VKF -Wegfall des im bestätigten Flächennutzungsplans noch aufgeführten zweiten Non-Food-Marktes mit max. 799 m² VKF wird die Planung als zustimmungswürdig angesehen. Diese Vorgaben wurden in die Planung aufgenommen und sind, wie vorstehend aufgeführt, im Plan auch so ausgewiesen. Eine Trennung zu den benachbarten Einzelhandelsbetrieben durch einen Höhenversatz mit Grünstreifen ist nunmehr im Plan vorhanden. Dies wurde auch mit Frau Tiedemann von der Reg. v. Ofr. seitens des Erschließungsträgers so kommuniziert.
2)	Regionaler Planungsverband Oberfranken Ost Postfach 18 65 95015 Hof / Saale	10.07.17	31.07.17 Keine Einwände	Zur Kenntnis genommen
3)	Landratsamt Bayreuth Markgrafenallee 5 95448 Bayreuth a) - d)	10.07.17	11.08.17 I. Baurecht 1. Der B-Plan darf erst in Kraft gesetzt werden, wenn hinsichtlich der Hochwasserproblematik die Planungen der Gem. Bindlach zur Hochwasserretention abgeschlossen, mit dem WWA Hof abgestimmt und eine Umsetzung spätestens zeitgleich mit der Bebauung abzusehen ist. 2. Die Festsetzung einer „SO Einzelhandel mit Mischgebietenutzung“ ist in dieser Form nicht zulässig. Denkbar wäre, hinsichtlich der Art der Nutzung „MI“ festzusetzen. Die räumliche Trennung zwischen einem Bereich Einzelhandel und Bereich sonstige Nutzung ist möglich. Nach Aufzählung der zulässigen Nutzungen unter Ziff. B.1.3 ist eine Wohnnutzung nicht genannt. Die Festsetzung eines MI unter Ausschluss einer Wohnnutzung ist nicht zulässig. Soweit eine Wohnnutzung nicht zugelassen werden soll, ist „GE“ festzusetzen. 3. Hinsichtlich der Vereinbarkeit der geplanten Einzelhandelsnutzungen mit der LEP, insbesondere hinsichtlich der Verkaufsflächen und der Anzahl möglicher Einzelhandelsgeschäfte ist, soweit nicht erfolgt, die Reg. v. Ofr. zu beteiligen.	Zu 1. Wird beachtet Zu 2. Es wird MI festgesetzt Wohnnutzung ist in Ziff 1.3 bereits in Form von Inhaber- und Betreiberwohnungen enthalten, wurde jedoch auf Grund der Empfehlung in Ziff 1 Wohngebäude aufgenommen. Zu 3. Die Reg. v. Ofr. wurde beteiligt.

	<p>Fortsetzung:</p> <p>Landratsamt Bayreuth Markgrafenallee 5 95448 Bayreuth</p>		<p>Fortsetzung:</p> <p>4. Es wird angeregt, anstelle der unter Ziff. B 1.2 verwendeten Definition Wandhöhe („an der Dachunterseite..“) die übliche Definition („Dachoberseite..“) zu verwenden.</p> <p>5. Textliche Festsetzungen zur Bedachung sind nicht vorhanden. Es wird angeregt, zumindest die Formulierung „Metalldächer nicht glänzender Ausführung“ aufzunehmen.</p> <p>6. Die Begründung enthält noch keine Aussagen zur Erschließung, zur Hochwasserproblematik und zum Monitoring. Dies ist im Laufe des Verfahrens nach Eingang der relevanten Stellungnahmen zu ergänzen.</p> <p>7. Es wird angeregt, den Erschließungsvertrag (Ziff. B 1.3) vor Bekanntmachung des Bebauungsplanes zu schließen.</p> <p>II. Naturschutz Die Höhe der Abbuchung von dem Ausgleichsgrundstücken Fl.Nm. 1091, 1093/3, u. 1096/2 muss noch abgestimmt werden. Ansonsten bestehen keine Bedenken. Ansprechpartner im LRA: Herr Wurzel</p> <p>III. Abwehrender Brandschutz Auf die Stellungnahme des Kreisbrandrates wird verwiesen.</p> <p>IV. Wasserrecht Die Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (NWfreiV), die technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TREN OG) und in das Grundwasser (TREN GW) müssen beachtet und eingehalten werden. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist nach Vorgaben der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) zu beantragen, wenn die Vorgaben der NWfreiV und den technischen Regeln nicht eingehalten werden können. Für das SO „Feuerwehrhaus“ besteht die Möglichkeit, dass ebenfalls eine wasserrechtliche Erlaubnis nach §58 WHG in Verbindung mit Anhang 49 der Abwasserverordnung (AbwV) bedarf. Ist während der Baumaßnahme eine Bauwasserhaltung erforderlich, ist beim LRA eine Erlaubnis nach Art. 70 BayWG zu beantragen. Ansonsten bestehen seitens der Wasserrechtlichen Abteilung keine Einwände. Ansprechpartner im LRA: Hr. Fabian Hoffmann (0921-728-394)</p>	<p>Zu 4. Die Definition Wandhöhe unter Ziff. B 1.2 wurde geändert</p> <p>Zu 5. Festsetzung zur Bedachung ist bereits mit „Metalldächer nicht glänzender Ausführung“ ist bereits enthalten in Ziff.1.3.</p> <p>Zu 6. Die Begründung wurde in den Punkten „Erschließung“, „Hochwasserproblematik“ und „Monitoring“ ergänzt.</p> <p>7. Wird generell so gehandhabt und wurde in der Begründung ergänzt.</p> <p>Zu II. wird abgestimmt.</p> <p>Zu III. Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu IV. wird beachtet</p>
3 e)	<p>Hermann Schreck Kreisbrandrat Birkenstr. 5 95466 Weidenberg</p>	10.07.17	<p>18.07.17 Es wird um Beachtung der allgemeinen Vorschriften bei der Durchführung von Bauleitplanungen bezüglich des abwehrenden Brandschutzes gebeten. Für den vorbeugenden Brandschutz sind die Bestimmungen des baulichen Brandschutzes Der Bayerischen Bauordnung zu beachten</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
3 f)	<p>Landratsamt Bayreuth Markgrafenallee 5 95448 Bayreuth Stellvertr. Kreisheimatpfleger Herr Stark</p>	10.07.17	<p>Telefonische Antwort: Keine Einwendungen, schriftl. Stellungnahme erfolgt im Hauptverfahren.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

4.)	Wasserwirtschaftsamt Hof Jahn 4 95030 Hof	10.07.17	<p>09.08.17</p> <p>1. Altlasten Im Geltungsbereich direkt sind derzeit keine Altlasten, schädliche Bodenveränderungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Auf Fl.Nr 59/1/2 Gmkg. Bindlach, ca. 80 m östlich gelegen, befindet sich die Altlastenfläche „ehemalige Tankstelle Fuchs“ mit der ABuDIS-Nr. 47200513. Hier wird nach wie vor eine Grundwasser-sanierung betrieben. Hinsichtlich der Schadstoffe PAK, Naphthalin, BTEX und Benzol sind nach Kenntnisstand Grundwasserbelastungen über der den einschlägigen Stufe-1- bzw. Stufe-2-Werten zu rechnen. Das Altlastengrundstück befindet sich im Altlastenstrom des B-plangebietes. Grundwasserbelastungen sind somit auch hier nicht auszuschließen und wären bei Eingriffen ins Grundwasser bzw. Entnahmen desselben (Bauwasserhaltung, Grundwasserentzug) im Vorfeld zu klären und angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>2. Wasserversorgung / Grundwasserschutz Das geplante Sondergebiet kann an die zentrale Wasserversorgungsanlage der Gem. Bindlach angeschlossen werden, eine ausreichende Versorgung mit qualitativ einwandfreiem Trinkwasser ist damit gesichert. Amtlich festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete werden durch das Planungsgebiet nicht berührt. Über die Grundwasserhältnisse im geplanten Baugebiet sind am WWA keine Beobachtungsergebnisse vorhanden. Es wird auf den möglichen hohen Grundwasserstand hingewiesen.</p> <p>3. Abwasserbeseitigung / Gewässerschutz Zur Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers wird keine Aussage getroffen. Durch einen Anschluss an das Mischwassermetz Bindlach wäre die ordnungsgemäße Entsorgung über die Kläranlage Bindlach gesichert. Lt. Planteil SO-Feuerwehrhaus wird die Sammlung von anfallendem Niederschlagswasser auf Dachflächen und Zisternen mit anschließender Versickerung sowie einem Überlauf in die noch anzulegenden Rand- und Hanggräben gefordert. Hang- u. Oberflächenwasser sind ebenfalls den Randgräben zuzuführen. Wenig belastetes Niederschlagswasser, z.B. von Dachflächen, kann auf dem Grundstück versickert werden, sofern die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass Niederschlagswasser, welches von Hof- und Fahrlächen abfließt, aufgrund derer Verschmutzung unterschiedlich stark belastet sein kann. In Abhängigkeit der Verschmutzung dieser Flächen (u.a. Verkehrsaufkommen) kann eine wasserundurchlässige Gestaltung zum Grundwasserschutz sowie weitergehende Behandlung des Niederschlagswassers notwendig werden. Das hierfür einschlägige Merkblatt der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. M 153 wäre hier-bei zu beachten. Für den Planteil-SO-Einzelhandel ist die Erstellung eines Entwässerungskonzeptes vorgesehen, welches die Niederschlagswasserableitung in das Mischsystem so gering wie möglich halten soll. Da ansonsten keine Aussagen zur Abwasserbeseitigung getroffen werden kann eine abschließende Beurteilung</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Wurde textlich unter dem Punkt Erschließung in der Begründung noch ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
-----	--	----------	---	--

	Fortsetzung: Bayernwerk AG Kundencenter Kulmbach Hermann-Limmer-Str.9 95328 Kulmbach		Fortsetzung: Es wird auf die rechtzeitige Information (mind. 8 Mon) bezüglich des Beginns der Erschließungsmaßnahmen hingewiesen. Zur elektrischen Erschließung der kommenden Bebauung wird die Errichtung einer neuen Transformatorstation erforderlich. Hierfür ist eine entsprechende Fläche von 30 m² für den Bau und Betrieb der Trafostation in Form einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zur Verfügung zu stellen. Der Standort sollte im Bereich der Kreuzung Bachwiesen/ Leuschnitzstrasse Fl.Nr. 610/4 eingeplant werden.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Standort wurde, auch auf Grund örtlicher Besprechung mit dem Straßenplaner Ing. Büro W&S, auf die Südwestseite des Kreisverkehrs verlegt auf Fl.Nr. 624, da dort wesentlich weniger durch Fahrverkehr gefährdet.
8)	TenneT TSO GmbH Luitpoldstr. 51 96052 Bamberg	10.07.17	11.07.17 Belange werden nicht berührt, da keine Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden.	Zur Kenntnis genommen
9)	Direktion für Ländliche Entwicklung Nonnenbrücke 78 96047 Bamberg	10.07.17	11.07.17 Keine Äußerung, da Planungen und Vorhaben der Dorf- u. Flurenentwicklung dadurch nicht berührt werden.	Zur Kenntnis genommen
10)	Amt für Landwirtschaft und Forsten Adolf-Wächter-Str. 10 95447 Bayreuth	10.07.17	Keine Antwort - Nach BauGB § 4 Abs.1 (letzter Satz) keine Einwendungen bzw. Belange nicht berührt	Zur Kenntnis genommen
11)	Bayerischer Bauernverband Adolf-Wächter-Str. 1A 95447 Bayreuth	10.07.17	3.8.2017 Es wird dringend an die Gemeinde appelliert, den Verbrauch von landwirtschaftlichen Flächen auf ein Minimum zu reduzieren. Durch das Vorhaben dürfen ansässige land- u. forstwirtschaftliche Betriebe in ihrer Betriebsentwicklung nicht behindert oder eingeschränkt (Abstände usw.) werden. Hier ist ggf. das AELF mit einzubinden. Bepflanzungen im Gebiet des B-Planes aber auch bei den Ökoausgleichsflächen sind so auszuführen, dass land- u. forstwirtschaftliche Grundstücke u. Wege nicht negativ beeinträchtigt werden, z.B. durch Schattenwurf, Laubabwurf, Nährstoff- u. Wasserentzug. Bepflanzungen u. Hecken müssen entsprechend dauerhaft gepflegt werden. Die gesetzlichen Grenzabstände sind dauerhaft einzuhalten. Sollten von dem Vorhaben Drainagen berührt werden, sind diese im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümern und –bewirtschaftetem funktionsfähig umzugestalten. Weiterhin ist von einer drainageschädigenden Bepflanzung mit Strauch- u. Buschwerk abzusehen. Betroffene landwirtsch. Grundstücke müssen während u. nach der Bauphase eine für moderne Landmaschinen geeignete Zufahrt besitzen. Durch die Entwässerung der durch das Vorhaben bebauten Fläche darf es zu keiner Vernässung von angrenzenden land- u. forstwirtschaftl. Grundstücken kommen. Ansonsten bestehen aus Sicht der Landwirtschaft keine Bedenken gegen die Maßnahme.	Wird zur Kenntnis genommen
12)	Regierung von Oberfranken Bergamt Nordbayern Postfach 11 01 65 95420 Bayreuth	10.07.17	1.08.17 Es werden keine von der Reg. von Ofr.-Bergamt Nordbayern – wahrzunehmenden Aufgaben berührt.	Wird zur Kenntnis genommen

13)	<p>Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Schloß Seehof 96117 Memmelsdorf</p> <p>Fortsetzung</p> <p>Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Schloß Seehof 96117 Memmelsdorf</p>	10.07.17	<p>08.08.2017</p> <p>Bodendenkmalpflegerische Belange: Im Bereich der oben genannten Planung wurden dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege kürzlich aussagekräftige Funde bekannt, die zwischen 1996 und 2016 entdeckt wurden, weshalb im betreffenden Fortsetzung:</p> <p>Areal ein Bodendenkmal, wahrscheinlich eine Siedlung aus vorgeschichtlicher Zeit, zu vermuten ist.</p> <p>Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7.1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Es wird gebeten, folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:</p> <p>„Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unt. Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.“</p> <p>Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.</p> <p>Im Falle der Denkmalvermutung werden im Rahmen des Erlaubnisverfahrens auch Möglichkeiten zur Unterstützung des Antragstellers bei der Denkmalfeststellung geprüft.</p> <p>Informationen hierzu unter: http://www.bfd.bayern.de/medien/denkmalpflege_themen_7_denkmalvermutung.pdf</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Grundsätzlich sollte vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).</p> <p>Die mit dem Bayer. Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayer. Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung u. Kunst u. des Bayer. Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern siehe Homepage: http://www.bfd.bayern.de/medien/rechtliche_grundlagen_bodendenkmal.pdf (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).</p> <p>Es ist erforderlich, die genannten Bodendenkmäler nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den B-Plan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (gem. § 9 Abs. 6 BauGB) u. im zugeh. Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (PlanzV 90).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Ein entsprechender Hinweis ist bereits unter Zif. 3.3 im B-Plan enthalten</p> <p>Eine denkmalrechtliche Erlaubnis wurde vom Grundstückseigentümer beantragt und wurde bereits vom LRA BT mit Schreiben vom 09.01.2018 (FB 41-1321-2017) für die Fl.Nm. 581 (Teilfläche), 587/1 und 610/4 erteilt.</p>
-----	--	----------	--	--

	Fortsetzung Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Schloß Seehof 96117 Memmelsdorf		Fortsetzung: Die aktuellen Denkmalflächen können durch WMS-Dienst heruntergeladen werden. In Um- setzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2298/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Fest- setzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunst- oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten sind ggf. direkt an den zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denk- malpflege (www.blfd.bayern.de) zu richten. Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält Abdruck der Stellungnahme.	
14)	Gewerbeaufsichtsamt Coburg Postfach 1754 96407 Coburg	10.07.17	Keine Antwort - Nach BauGB § 4 Abs.1 (letzter Satz) keine Einwendungen bzw. Belange nicht berührt	Zur Kenntnis genommen
15)	Bund Naturschutz Kreisgruppe Bayreuth Alexanderstr. 9 95444 Bayreuth	10.07.17	Keine Antwort - Nach BauGB § 4 Abs.1 (letzter Satz) keine Einwendungen bzw. Belange nicht berührt	Zur Kenntnis genommen
16)	Ferngas Nordbayern GmbH Postfach 100813 95408 Bayreuth Antwort über: PLEDOC GmbH Postfach 120255 45312 Essen	10.07.17	Keine Antwort - Nach BauGB § 4 Abs.1 (letzter Satz) keine Einwendungen bzw. Belange nicht berührt	Zur Kenntnis genommen
17)	Licht- und Kraftwerke Helmbrechts GmbH Postfach 11 89 95233 Helmbrechts	10.07.17	10.07.17 Die betreffenden Bauflächen können durch Erweiterung des Erdgasleitungsnetzes im Bereich der Leuschnitzstraße an das Erdgas- netz angeschlossen werden. Das bereits bestehende Erdgasnetz im betref- fenden Bereich kann einem beigefügten Plan, der nur für Planungszwecke bestimmt ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf, entnommen werden. Bei Baumaßnahmen im Näherungsbereich der Anlagen und Leitungen der LUK Helmbrechts GmbH sind die Anweisungen zum Schutz von Versorgungsanlagen zu beachten, welche auf der Homepage www.luk-helmbrechts.de unter Netz hinterlegt sind. Demnach sind Bäume und tiefer wurzelnde Sträucher in einem Sicherheitsabstand von mindestens 2,00 m zu den Leitungen zu pflanzen. Die im Bebauungsplan eingetragenen geplan- ten Baumstandorte gegenüber dem Anwesen Leuschnitzstr. 3 dürften sich jedoch direkt über der Gasleitung da 125 mm befinden. Die geplanten Baumstandorte sollten daher noch- mals vor Ort mit der LUK Helmbrechts GmbH abgestimmt werden. Evtl. Rückfragen an Hr. Dilsch: T: 09252-704 150	Zur Kenntnis genommen Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

18)	Stadt Bayreuth Stadtplanungsamt Luitpoldplatz 13 95444 Bayreuth	10.07.17	<p>10.08.17 Die Stadt BT hat keine Einwände zur Umwidmung der Flächen für die Landwirtschaft westlich des Bachwiesenweges in ein „SO Feuerwehrhaus“. Bezüglich der Umwidmung der Fläche für die Landwirtschaft östlich des Bachwiesenweges in ein „SO Einzelhandel“ mit einer Größe von ca. 1,5 ha in Bindlach bestehen weiterhin Bedenken, da dort ein kleines Fachmarkt-/Einkaufszentrum (mit ca. 3.800 m² Verkaufsfläche) i.S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO außerhalb des Siedlungskernraumes der Gemeinde Bindlach entstehen wird. Die Stadt BT, vertreten durch Frau OB Merk-Erbe, hat hierzu im 26. FLÄNU-Planverfahrens Herrn BGM Kolb jedoch erklärt, dass sie keine Schritte einleiten wird, die dem Vorhaben entgegenstehen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen und begrüßt</p>
19)	Autobahndirektion Nordbayern -Dienststelle Bayreuth Wittelsbachering 15 95444 Bayreuth	31.07.17	<p>01.08.17 Da das Gebiet des Bebauungsplanes an die BAB A9 angrenzt, sind folgende Auflagen und Forderungen zu beachten.</p> <p>Baugrenzen: Im Bebauungsplan ist die 100 m Baubeschränkungszone (gem. § 9 Abs. 2 FStrG) noch einzutragen.</p> <p>Allgemeine Auflagen: 1) Innerhalb der 40 m Bauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 FStrG dürfen keine Hochbauten errichtet oder Abgrabungen bzw. Aufschüttungen größeren Umfangs durchgeführt werden. Weiterhin sind die Auflagen und Anforderungen des § 9 FStrG hinsichtlich der Errichtung von baulichen Anlagen zu beachten.</p> <p>2) Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährden können, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen.</p> <p>3) Beleuchtungsanlagen (z.B. Hofraumbelichtungen) sind so anzubringen, dass der Verkehrsteilnehmer auf der BAB A9 nicht geblendet wird.</p> <p>4) Gegenüber dem Straßenbaulasträger können keine Ansprüche aus Lärm- oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden, die über die im Planfeststellungsbeschluss festgelegten Maßnahmen hinausreichen.</p> <p>5) Die Grundstücke an der Autobahn sind gegenüber der Autobahn ohne Tor- und Türöffnung einzuzäunen.</p> <p>6) Die Entwässerungsanlagen der BAB A9 dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>7) Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht zur Autobahn hin abgeleitet werden.</p> <p>8) Von den Betrieben dürfen keine Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A9 beeinträchtigen können.</p>	Die Auflagen werden beachtet

<p>Fortsetzung:</p> <p>Autobahndirektion Nordbayern -Dienststelle Bayreuth Wittelsbachering 15 95444 Bayreuth</p>	<p>Fortsetzung:</p> <p>9) Entlang der BAB A9 verläuft das BAB - Fernmeldekabel. Auflagen zur Sicherung der Leitung werden den jeweiligen Bauanträgen vorbehalten.</p> <p>10) Die Autobahndirektion Nordbayern behält sich vor, ergänzende weitere Auflagen im Rahmen des Bauantragsverfahrens zu erheben.</p> <p>11) Entsprechend dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf soll die Erschließung über einen noch zu erstellenden Kreisverkehr erfolgen. Hier wird darauf hingewiesen, dass dieser Kreisverkehr teilweise auf Autobahn-Grund liegt und die Erschließung des davon südlich angrenzenden Wegenetzes sowie die Zufahrt zu dem Regenrückhaltebecken der BAB A9 noch zu klären ist.</p>	
---	--	--

Es wurden im Anhörungsverfahren der vorgezogenen Behördenbeteiligung insgesamt 19 Träger öffentlicher Belange angeschrieben.

II. Frühzeitige Bürgerbeteiligung Stellungnahmen von Bürgern:

Keine

Stand: 30.04.2018
Architekturbüro J U S T

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

Berthold Just nahm wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

Beschluss:

- b) Der vom Architekturbüro Just gefertigte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 55 „Bachwiesenweg – Leuschnitzstraße“ wird einschließlich Begründung und Umweltbericht gebilligt und zur Bürger- und Behördenbeteiligung freigegeben.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

Berthold Just nahm wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

4. Schaffung von Räumen für zwei Krippengruppen mit Nebenräumen;

- a) Festlegung des Standortes
b) Auftragsvergabe

Beratungsreihenfolge:

Vorberatendes Gremium	Status	Datum	Abstimmung
Gemeinderat	beschließend TOP 8	16.04.2018	Ja: 17 / Nein: 0

Sachverhalt:

Wie im Rahmen der Bedarfsplanung erläutert, benötigt die Gemeinde Bindlach weitere Räume für 2 Krippengruppen, 2 Hortgruppen und 1 Kindergartengruppe. Kurzfristig können 2 Hortgruppen im Schuljahr 2018/2019 in Klassenzimmern der Schule, Bayreuther Str. 4 untergebracht werden. Die Kindergartenkinder werden auf die bestehenden Gruppen verteilt, bis ein neuer Gruppenraum geschaffen ist. Für die beiden Krippengruppen mit Küche, Schlaf-, Sanitär- und Nebenräumen ist eine kurzfristige Lösung für das Jahr 2018/2019 zu schaffen. Aus diesem Grund wurden Angebote (siehe Anlage) für die Anmietung von Containerräumen eingeholt. Diese könnten bis September 2018 aufgestellt werden. Ein geeigneter Standort, der kurzfristig bebaubar ist, wäre noch festzulegen.

Die Gemeinde mietet baldmöglichst Container zur Einrichtung von 2 Krippengruppen mit Küche, Schlaf-, Sanitär- und Nebenräumen zur kurzfristigen Unterbringung von Krippenkindern. Die Verwaltung wird beauftragt, konkrete Mietangebote einzuholen. Als Standort scheinen die Grundstücke FlNr. 178/45 und 178/46 an der Hirtenackerstraße am geeignetsten, weil sie nicht weit von der Kindertagesstätte Arche Noah entfernt sind. Die Container sollen ab September dieses Jahres benutzbar sein.

Beratung am 30.04.2018

Der Bürgermeister wies darauf hin, dass nach den beiden vorliegenden Angeboten die Mietkosten für 2 Jahre mit rd. 281.000 € und 305.000 € nicht weit auseinanderliegen. Beim günstigeren Angebot handelt es sich um einfache Blechcontainer, deshalb schlug er vor, die bessere Containervariante zu mieten. Diese wäre noch mit Wärmeschutz aufzurüsten, so dass sich die Gesamtkosten für 2 Jahre Miete auf rd. 393.000 € erhöhen. Verwaltungsleiter Maisel erklärte, dass man in weiteren Gesprächen mit der Kita-Leitung versuchen werde, durch Raumreduzierungen die Mietkosten noch zu verringern. 2. Bürgermeister Jaunich ergänzte, dass die Ausführung der teureren Variante für eine mindestens zweijährige Unterbringung der Krippengruppen geeignet sei. Neithard Prell wies darauf hin, dass die evangelische Kirche Bindlach die Übernahme der Trägerschaft für weitere Kita-Einrichtungen noch bestätigen müsste. Bürgermeister Kolb gab bekannt, dass der Eigentümer der beiden unbebauten Grundstücke Hirtenackerstraße 36 und 38 bereit sei, die Flächen für 2 Jahre an die Gemeinde zu verpachten. Berthold Just schlug vor, für die Standortsuche einer dauerhaften Kindertagesstätte eine eigene Sondierungsgruppe im Gemeinderat zu bilden.

Beschluss:

- a) Die Krippencontainer werden auf den Wohnbaugrundstücken Hirtenackerstraße 36 und 38 für 2 Jahre aufgestellt. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den entsprechenden Pachtvertrag abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0

Beschluss:

- b) Die Gemeinde mietet von der Firma Algeco GmbH, Kehl, Mietcontainer zur Einrichtung zweier Krippengruppen mit Nebenräumen für 2 Jahre. Die Mietkosten belaufen sich höchstens auf 393.000 €. Der Bürgermeister wird ermächtigt, Verhandlungen zur Reduzierung des Mietpreises zu führen und anschließend die entsprechenden Verträge abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0

**5. Feuerwehrgerätehaus Ramsenthal, Anbau;
Auftragsvergabe der Baumeisterarbeiten**

Sachverhalt:

Nach beschränkter Ausschreibung lagen zur Submission 3 Angebote vor. Nach Prüfung war das Angebot der Firma RP Bau Bindlach mit einer Summe von 59.227,34 € das Wirtschaftlichste.

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt die Firma RP Bau Bindlach mit den Baumeisterarbeiten zur Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses Ramsenthal. Grundlage des Auftrages ist das Angebot mit einer Bruttosumme von 59.227,34 €.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0

**6. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2018;
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

In der öffentlichen Sitzung am 16.04.2018 wurde der Entwurf des Haushaltsplanes 2018 mit allen Anlagen vorberaten. Der Haushaltsentwurf weist nach der Einarbeitung aller Änderungen ein Gesamtvolumen von 24,3 Mio. € aus. Das sind rund 4 Mio € mehr als im Vorjahr. Aus dem Verwaltungshaushalt werden 2,8 Mio. € für den Vermögenshaushalt erwirtschaftet. Die Schlüsselzuweisung liegt mit 969.700,00 € um 526.200,00 € höher als im Jahr 2017. Die Finanzverwaltung rechnet heuer mit einer Gewerbesteuer in Höhe von 2,5 Mio. €. Die Beteiligung an der Einkommensteuer ist mit 4,318 Mio. € angesetzt. Die Kreisumlage wird sich auf 2,488 Mio. € vermindern, das sind 434.700,00 € weniger als im Vorjahr. Die Realsteuer-Hebesätze bleiben unverändert.

Die Änderungen sind in der Anlage für den Haushaltsplan 2018 und in einer weiteren Anlage für die Finanzplanung der Jahre 2019 – 2021 eingearbeitet.

Der Bürgermeister wies darauf hin, dass die Anregungen aus der Haushaltsvorberatung vom 16.04.2018 im vorliegenden Haushaltsplan berücksichtigt sind. Für ISEK-Impulsprojekte wurden zusätzlich 50.000 € veranschlagt, für die Sanierung des Kanals bei Allersdorf sind weitere 100.000 € berücksichtigt. Zum Erwerb von Spielgeräten für die Skateranlage kommen 15.000 € dazu. Für die Sanierung der Anwesen Bad Bernecker Straße 1 und 3 sind zusätzlich 105.000 € veranschlagt. Der Bürgermeister wies darauf hin, dass die Realsteuerhebesätze unverändert blieben und für freiwillige Leistungen an Vereine und Verbände auch heuer wieder 107.000 € berücksichtigt wurden.

Kämmerer Lerner erklärte, dass die Finanzplanung der Jahre 2019 bis 2021 berichtigt und aktualisiert wurde.

Werner Hereth begrüßte es im Namen der SPD-/BL-Fraktion, dass 2018 keine Kredite aufgenommen werden müssen, keine Steuern und keine Beiträge zu erhöhen sind. Bemerkenswert sind die freiwilligen Leistungen für Vereine und Verbände in Höhe von 107.000 €. Die Fraktion wird dem Haushalt vorbehaltlos zustimmen.

Berthold Just sagte im Namen der CSU-Fraktion, dass man in bestimmten Bereichen vorangekommen sei. Vor allem die Radwegprojekte Bindlach – Allersdorf und Griesbrückenweg werden im Haushalt 2018 berücksichtigt. Die in diesem Jahr vorhandenen Rücklagen werden in den nächsten Jahren für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses benötigt. Für die Standortsuche zur Errichtung einer neuen Kindertagesstätte sollte der Gemeinderat eine Sondierungsgruppe einsetzen. Er bat auch die Ausschreibung für den Kreisverkehr Leuschnitzstraße/Bachwiesenweg voranzutreiben und für diese Maßnahme 200.000 € im Haushalt zu veranschlagen. Bürgermeister Kolb fragte Kämmerer Lerner, ob für den Umbau der Einmündung Leuschnitzstraße/Bachwiesenweg im Haushalt noch 200.000 € berücksichtigt werden könnten. Kämmerer Lerner antwortete, dass dies durchaus möglich sei, im Gegenzug verringert sich die Zuführung zur Rücklage um 200.000 €.

Werner Fuchs stimmte im Namen der CSW-Fraktion dem Haushalt zu. Ihm sei wichtig, dass Projekte zur Aufwertung der Ortsmitte Bindlach berücksichtigt sind. Insbesondere Sanierungsmaßnahmen für die Anwesen am ehemaligen Brauereigelände und die Beseitigung von leer stehenden Gebäuden östlich der Staatsstraße 2460. Auch der Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße Zettlitz – Pferch ist dringend erforderlich. Durch den weiteren Ausbau der Breitbandversorgung profitieren vor allem kleinere Ortsteile und Einzelanwesen.

Neithard Prell stimmt im Namen der WG-/ÜW-Fraktion dem vorgelegten Haushaltsplan vollinhaltlich zu. Mit dem Rekordhaushalt mit respektabler Höhe von mehr als 24 Mio. € investiere die Gemeinde viel Geld in nachhaltige Reformprojekte. Erst in den nächsten Jahren werde es einen erhöhten Finanzbedarf geben. Dank der hohen Gewerbesteuererinnahmen und dem Anteil an der Einkommensteuer kann die Gemeinde dies schultern. Das ISEK helfe als Wegweiser in die Zukunft.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die nachstehende Haushaltssatzung zu erlassen und den Haushaltsplan (einschließlich Anlagen) sowie den Finanzplan, das Investitionsprogramm und den Stellenplan festzustellen:

Aufgrund Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 15.178.100,-- €
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 9.165.500,-- €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze für die nachstehenden Gemeindesteuern) werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	300 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	300 v. H.
2. Gewerbesteuer	320 v. H.

§5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.500.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0

7. Verschiedenes

Sachverhalt:

a) Neubau eines Feuerwehrgerätehauses Bindlach

Christian Brunner fragte nach, ob bereits ein Bodengutachten über die Fläche des geplanten Feuerwehrgerätehauses am Bachwiesenweg vorliegt. Bei einer evtl. notwendigen Pfahlgründung müsste die Bodenauffüllung entsprechend verdichtet werden.

b) Regenwasserableitung Benk

Christian Brunner wies darauf hin, dass für die Regenwasserableitung Benk im Haushalt 2018 wie im Vorjahr 170.000 € veranschlagt sind. So wie es aussieht, wird die vom Ingenieurbüro vorgestellte Versickerungslösung im oberen Dorf aufgrund der Bodenverhältnisse nicht funktionieren. Er bat darum, baldmöglichst eine Alternative zur Beseitigung des Regenwassers durch das Ingenieurbüro vorzustellen. Werner Hereth wies darauf hin, dass die betroffenen Bürger bereits Stellungnahmen zur notwendigen Regenwasserableitung abgegeben haben.

Um 20:30 Uhr wurde die Sitzung geschlossen.

Für die Richtigkeit der Niederschrift

Gemeinde Bindlach

Gerald Kolb
1. Bürgermeister

Karl-Heinz Maisel
Protokollführer